



EINGEGANGEN

2 & Juli 2015

Erl.....

Amtsgericht Hannover

432 C 1900/15

Erlassen am: 20.07.2015

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kerstin Roux, Höfestr. 19, 30163 Hannover,

hat das Amtsgericht Hannover
durch die Richterin am Amtsgericht Klingberg
im schriftlichen Verfahren gem. § 495a ZPO am 20.07.2015

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wurde gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 499,80 EUR für einen Eintrag im elektronischen Branchenverzeichnis www.ebvz.de im Verlängerungszeitraum ab dem 17.05.2014 nicht zu. Die Klausel in § 12 S. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, wonach sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate zum Standardpreis verlängert, wenn er nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages per Einschreiben gekündigt wird, stellt sich hier als überraschende Klausel dar und ist deshalb unwirksam.

1) Nach § 305c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Überraschenden Charakter in diesem Sinne hat eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, wobei die Erwartungen des Vertragspartners von allgemeinen und von individuellen Begleitumständen des Vertragsschlusses bestimmt werden (BGH NJW 2013, 1803 Rn. 23 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund erfolgt die Prüfung nach § 305c Abs. 1 BGB in drei Schritten: Zunächst ist festzustellen, welche Vorstellungen und Erwartungen der Kunde vom Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nach den Umständen hatte und haben durfte; sodann ist der Inhalt der streitigen AGB Klausel zu ermitteln; schließlich ist zu fragen, ob die Diskrepanz zwischen den Vorstellungen des Kunden und dem Inhalt der AGB-Klausel so groß ist, dass sich die Annahme rechtfertigt, es handele sich

um eine überraschende Klausel i.S.d. § 305c Abs. 1 BGB (MüKo-Basedow, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 305c Rn. 5).

2) Aus den Schreiben der Beklagten vom 28.07. und 09.08.2014 ergibt sich, dass diese von einer Vertragslaufzeit von einem Jahr ausging. Hiervon durfte sie auch ausgehen, denn in dem aufgezeichneten Telefongespräch zwischen dem Vertriebsmitarbeiter der Klägerin und der Beklagten vom 17.05.2013, d.h. bei Vertragsschluss, hat der Mitarbeiter der Klägerin ausdrücklich auf eine Laufzeit von einem Jahr hingewiesen. In § 12 S. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist dagegen eine automatische Vertragsverlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung geregelt. Die AGB der Klägerin enthalten damit praktisch eine entgegengesetzte Regelung zu der Aussage des Mitarbeiters der Klägerin, nämlich eine unbegrenzte Vertragsdauer bei eingeschränkter Kündigungsmöglichkeit (sechs Wochen vor Ablauf eines Vertragsjahres per Einschreiben; vgl. BGH NJW 1989, 2255, 2256). Mit einer solchen Verlängerungsklausel musste die Beklagte nach dem Verlauf der Vertragsverhandlungen und im Hinblick auf die Bedeutung, die einer automatischen Vertragsverlängerung zukommt, auch im gewerblichen Geschäftsverkehr nicht rechnen (vgl. auch BGH NJW 1989, 2255, Leitsatz und S. 2256).

3) Etwas anderes ergibt sich auch nicht von der Klägerin vorgelegten Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 08.09.2014 - 29 C 1652/14 (81) -. Dort heißt es zwar, eine Verlängerungsklausel, wonach ein zunächst auf ein halbes Jahr abgeschlossener Vertrag sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängere, sei rechtlich nicht zu beanstanden und vor allem nicht überraschend (AG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.09.2014 - 29 C 1652/14 (81) -, S. 2). Für sich genommen mag eine solche Klausel nicht überraschend erscheinen, das Überraschungsmoment ergibt sich aber aus dem Widerspruch zum Inhalt der Vertragsgespräche.

4) Entgegen dem Vorbringen der Klägerin muss eine Laufzeit schließlich auch nicht immer genannt werden, um eine Verlängerungsklausel zur Anwendung kommen zu lassen. Der Vertriebsmitarbeiter der Klägerin hätte ebenso gut direkt auf die automatische Verlängerung des Vertrages bei nicht rechtzeitiger Kündigung hinweisen können.

II. In Ermangelung eines Hauptanspruchs stehen der Klägerin auch keine Nebenforderungen zu.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Ausgefertigt:
Hannover, den 23. Juli 2015



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts HANNOVER